

Satzung

des Fahrgastbeirates
für den Landkreis Gießen und der Universitätsstadt Gießen

Vorbemerkung

Mit der Zusammenlegung der drei eigenständigen Nahverkehrsorganisationen aus den Landkreisen Wetterau (WVG), Vogelsberg (VBV) und Gießen (V.V.G.) im September 2005 unter das Dach der Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG (OVAG) mit der Neubildung der Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH (VGO) und des ZOV Verkehr stellte der Fahrgastbeirat im Landkreis Gießen seine Arbeit ein. Die Fahrgastbeiräte in den Landkreisen Wetterau und Vogelsberg haben ihre Arbeit fortgeführt. Aufgrund der Raumstruktur empfiehlt es sich, statt eines gemeinsamen Fahrgastbeirats im Verbandsgebiet der OVAG wiederum einen Fahrgastbeirat innerhalb des Landkreises Gießen, gemeinsam mit der Universitätsstadt Gießen einzurichten.

Der Kreisverband Gießen des Verkehrsclubs Deutschland (VCD) hat diesen Entwurf in Anlehnung an die Satzung des seit 2007 bestehenden gemeinsamen Fahrgastbeirates im Landkreis Marburg-Biedenkopf und der Universitätsstadt Marburg erstellt.

Die Arbeit des Fahrgastbeirates soll einen wesentlichen fachlichen Beitrag zu einer kontinuierlichen Verbesserung der öffentlichen Verkehrssysteme leisten und ist insofern als Teil der Qualitätssicherung zu betrachten.

§ 1 Rechte und Pflichten

- I. Der Fahrgastbeirat berät die Aufgabenträger des Landkreises Gießen und der Universitätsstadt Gießen in allen Fragen des Öffentlichen Personennahverkehrs.
- II. Der Fahrgastbeirat hat das Recht, Anregungen in die jeweiligen Organe und Gremien des Landkreises Gießen und der Universitätsstadt Gießen einzubringen.
- III. Zu den Aufgaben des Fahrgastbeirates gehören insbesondere:
 1. Der Fahrgastbeirat fungiert als Bindeglied zwischen den Fahrgästen, den Verkehrsunternehmen, der Lokalen Nahverkehrsorganisation der Stadt Gießen*, der Stadtwerke Gießen, der Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH (VGO) und des ZOV und übernimmt somit eine kommunikative und informative Schnittstellenfunktion.

2. Der Fahrgastbeirat nimmt Anregungen und Beschwerden auf und leitet sie ebenso wie eigene Verbesserungsvorschläge an die zuständige Lokale Nahverkehrsorganisation weiter.
 3. Der Fahrgastbeirat nimmt Stellung zu Anliegen, die die Lokalen Nahverkehrsorganisationen an den Beirat herantragen.
 4. Der Fahrgastbeirat übernimmt die Aufgaben eines Nahverkehrsbeirates zur Begleitung der Erstellung von Nahverkehrsplänen.
 5. Der Fahrgastbeirat kann die Öffentlichkeit - möglichst im Benehmen - mit den Lokalen Nahverkehrsorganisationen informieren. Er berichtet den zuständigen politischen Gremien und Funktionsträgern des Landkreises und der Universitätsstadt Gießen mindestens einmal im Jahr über seine Arbeit.
- IV. Die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen informieren den Fahrgastbeirat frühzeitig über kundenrelevante Maßnahmen und versetzen ihn somit in die Lage, die Interessen der Fahrgäste bereits im Vorfeld anstehender Entscheidungen einzubringen.

§ 2 Zusammensetzung, Finanzierung

- I. Der Fahrgastbeirat besteht aus ehrenamtlich tätigen Bewohnerinnen und Bewohnern Landkreises Gießen und der Universitätsstadt Gießen, die verschiedene Bevölkerungsgruppen repräsentieren. Die entsendenden Organisationen haben ihren Sitz im Bedienungsgebiet. Die nicht organisierten Mitglieder des Fahrgastbeirates haben ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Bedienungsgebiet.
- II. Der Fahrgastbeirat setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 1. Ein/e vom Kinder- und Jugendparlament des Landkreises Gießen oder dem Kreisschülerrat zu benennende/r Schülervertreter/in.
 2. Ein/e vom Kinder- und Jugendparlament der Universitätsstadt Gießen oder dem Gießener Stadtschülerrat zu benennende/r Schülervertreter/in.
 3. Ein/e vom AStA der Justus-Liebig-Universität und dem AStA der TH Mittelhessen gemeinsam zu benennende/r Studierendenvertreter/in.
 4. Zwei vom Kreistag des Landkreises Gießen zu benennende Personen.
 5. Zwei von der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen zu benennende Personen.
 6. Eine Gleichstellungsbeauftragte, die gemeinsam vom Landkreis Gießen und der Universitätsstadt Gießen zu benennen ist.
 7. Ein/e vom „Verkehrsclub Deutschland (VCD)“ zu benennende/r Vertreter/in.

8. Ein/e von „PRO BAHN“ und „PRO BAHN & BUS“ zu benennende/r gemeinsame/r Vertreter/in.
9. Ein/e vom Behindertenbeirat der Universitätsstadt Gießen zu benennende/r Vertreter/in.
10. Ein/e vom Behindertenbeirat des Landkreises Gießen zu benennende/r Vertreter/in.
11. Ein/e vom Seniorenbeirat der Universitätsstadt Gießen zu benennende/r Vertreter/in.
12. Ein/e vom Kreissenorenrat des Landkreises Gießen zu benennende/r Vertreter/in.
13. Ein/e vom Staatlichen Schulamt zu benennende/r Vertreter/in der Schulen.
14. Ein/e vom Kreiselternbeirat zu benennende/r Vertreter/in.
15. Vier weitere Personen aus den Reihen der Fahrgäste; Jeweils zwei Personen aus der Universitätsstadt Gießen sowie zwei Personen aus dem Landkreis Gießen.

III. Ohne Stimmrecht nehmen als weitere ständige Vertreter/innen an den Sitzungen des Fahrgastbeirates teil:

1. Ein/e Vertreter/in des ZOV.
2. Ein/e Vertreter/in der SWG der Universitätsstadt Gießen.
3. Ein/e Mitarbeiter/in der Oberhessischen Verkehrsbetriebe.
4. Ein/e Mitarbeiter/in der Lokalen Nahverkehrsorganisation der Universitätsstadt Gießen (LNO Gießen*).

IV. Die zuständigen Dezernenten des Landkreises und der Universitätsstadt Gießen sind stets zu den Sitzungen des Fahrgastbeirates eingeladen und haben dort Rederecht.

V. Die entsendenden Organisationen benennen auf Anfrage der einzurichtenden Geschäftsstelle ein Mitglied und eine/n Stellvertreter/in. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines/der Mitgliedes/r des Fahrgastbeirates benennt die jeweils betroffene Stelle eine/n Nachfolger/in.

VI. Die stimmberechtigten Mitglieder werden jeweils für die Dauer von fünf Jahren benannt. Die Neubildung des Fahrgastbeirates erfolgt analog der Konstituierung der Gremien nach einer Kommunalwahl.

1. Für die laufende Legislaturperiode wird die Dauer verkürzt.

VII. Die Finanzierung der Arbeit des Fahrgastbeirates obliegt zu gleichen Teilen dem Landkreis Gießen und der Universitätsstadt Gießen. Den Mitgliedern des

Fahrgastbeirates werden Reisekosten gemäß Hessischem Reisekostengesetz erstattet.

§ 3 Sitzung, Beschlussfassung

- I. Der Fahrgastbeirat fasst seine Beschlüsse auf Sitzungen, die mindestens zweimal jährlich einzuberufen sind. Zu den Sitzungen laden die Sprecher des Fahrgastbeirates mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Anträge an den Fahrgastbeirat müssen vor Einladungsverband schriftlich vorliegen. Die Leitung der Sitzung obliegt den Sprechern.
- II. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern des Fahrgastbeirates sowie den für den ÖPNV zuständigen Dezerenten des Landkreises Gießen und der Universitätsstadt Gießen zu übersenden ist.
 1. Die Sitzungen des Fahrgastbeirates sind öffentlich; er kann jedoch die Öffentlichkeit durch Beschluss zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen.
- III. Auf seinen Sitzungen obliegt dem Fahrgastbeirat insbesondere:
 1. die Wahl der Sprecher/innen,
 2. die Beschlussfassung über Anträge, die von den Mitgliedern oder den Nahverkehrsorganisationen eingebracht werden,
 3. die Wahrnehmung der Aufgaben des Nahverkehrsbeirates,
 4. die Entgegennahme der Berichte der Nahverkehrsorganisationen.
- IV. Der Fahrgastbeirat kann zur Erledigung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen bilden oder Sonderzuständigkeiten einzelner Mitglieder begründen.
- V. Der Fahrgastbeirat kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben. Soweit eine weitergehende Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt, fasst der Fahrgastbeirat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- VI. Die Beschlussfähigkeit ist hergestellt, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- VII. Sollte der Fahrgastbeirat in einer Sitzung nicht beschlussfähig sein, so ist in der nächsten Sitzung die Beschlussfähigkeit mit den anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern hergestellt.

§ 4 Sprecher/innen

- I. Der Fahrgastbeirat wählt - auf Antrag in geheimer Wahl - jeweils zu Beginn und zur Hälfte einer Amtsperiode aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder zwei Sprecher/innen. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Sprechers/in wählt der Fahrgastbeirat aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder eine/n Nachfolger/in für die verbleibende Zeit der jeweiligen Amtsperiode.
- II. Ein/e Sprecher/in soll seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Landkreis, der/die Andere in der Universitätsstadt Gießen haben.
- III. Die Sprecher/innen des Fahrgastbeirates sind gleichberechtigt. Sie vertreten den Fahrgastbeirat einzeln nach außen. Sie bedienen sich in ihrer Arbeit der Unterstützung der Geschäftsstelle.

§ 5 Geschäftsstelle

- I. Der Fahrgastbeirat hat zur Unterstützung seiner Arbeit eine Geschäftsstelle eingerichtet. Ihr obliegt insbesondere:
 1. Die Unterstützung der Sprecher/innen.
 2. Die Organisation der Sitzungen des Fahrgastbeirates und der Arbeit etwaiger Arbeitsgruppen oder einzelner Mitglieder mit Sonderzuständigkeit.
 3. Die Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit des Fahrgastbeirates und bei der Organisation öffentlicher Veranstaltungen.
 4. Die Beschaffung und das Vorhalten der für die Arbeit des Fahrgastbeirates nötigen Infrastruktur.
- II. Die Finanzierung der Geschäftsstelle obliegt entsprechend § 2 Abs. VII dem Landkreis Gießen und der Universitätsstadt Gießen zu gleichen Teilen.

§ 6 Änderungen, Geltungsdauer, Inkrafttreten

- I. Diese Satzung kann nur geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Fahrgastbeirates sowie die Mehrheit der Kreistagsabgeordneten des Landkreises Gießen und der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen zustimmen.
- II. Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch den Fahrgastbeirat, der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen sowie den Kreistag des Landkreises Gießen in Kraft.
Die Verbandsversammlung des ZOV ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

Gießen, _____
Der Kreisausschuss
des Landkreises Gießen

Gießen, _____
Der Magistrat der
Universitätsstadt Gießen

Erläuterung zu >LNG Stadtwerke Gießen*<

Laut HessÖPNV-Gesetz haben die Aufgabenträger Lokale Nahverkehrsorganisationen einzurichten. Dies gilt gleichermaßen für Städte >50.000 Einwohner und Landkreise in Hessen. Die Stadt Gießen ist dieser gesetzlichen Aufgabe, die seit über 15 Jahren besteht, bislang nicht nachgekommen.